



An den
Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4285

A17

1 . Dezember 2020

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der LK-Wahlordnung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der LK-Wahlordnung beschlossen.

Die Verordnung wird gemäß § 26 Buchstabe I des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Landtag erlassen.

Die Landesregierung hat beschlossen, dass die Verordnung vorbehaltlich des Einvernehmens des Landtags ausgefertigt werden soll.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz federführend ist.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

Verordnung zur Änderung der LK-Wahlordnung

Vom T Januar 2021

Auf Grund des § 26 Buchstabe l des Landwirtschaftskammergesetzes vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S.706), der zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771) geändert worden ist verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Landtag:

Artikel 1

Die LK-Wahlordnung vom 20. April 2005 (GV. NRW. S. 569), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Für die im Zeitraum vom 01. Oktober 2020 bis zum 31. Januar 2021 durchzuführenden Wahlversammlungen nach Absatz 3 Satz 1 wird die Frist zu deren Durchführung auf 12 Monate verlängert."

2. Dem § 40 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Mitglieder bleiben auch über die sechsjährige Amtszeit hinaus bis zur Durchführung einer Neuwahl in ihrer Stellung. Wiederwahl ist zulässig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den T. Monat 2021

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ursula H e i n e n – E s s e r

Begründung:

Allgemeiner Teil

Die LK-Wahlordnung regelt die Durchführung von Wahlen bei der Landwirtschaftskammer. Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage ist es erforderlich, die Frist zur Durchführung der Wahlen der 389 Ortsstellen der Landwirtschaftskammer zu verlängern.

Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Zu § 36 Absatz 4:

Die Durchführungsfristen für die im Jahre 2020 bzw. 2021 durchzuführenden Ortsstellenwahlen werden auf 12 Monate verlängert. Hintergrund ist die derzeit bestehende Covid-19-Pandemielage, welche es nur schwer ermöglicht bzw. als nicht vertretbar erscheinen lässt, in der regulär bis zum 31. Januar 2021 geltenden 4-Monatsfrist ordnungsgemäße Wahlversammlungen in allen 389 Ortsstellen durchzuführen. Bei einer Fristverlängerung auf 12 Monate wird diese Durchführung als realisierbar angesehen.

Zu § 40 Absatz 1 Satz 3:

Aufgrund der verlängerten Durchführungsfristen für die Ortsstellenwahlen bedarf es einer klarstellenden Regelung, dass die Mitglieder bis zur Durchführung einer Neuwahl in ihrer Stellung bleiben, um Friktionen in den Wahlämtern zu vermeiden.

Zu § 40 Absatz 1 Satz 4:

Die Normgebung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die gewählten Mitglieder bereits eine Amtszeit von 6 Jahren haben, und aufgrund dieser Zeitdauer die Frage aufgeworfen werden könnte, ob eine Wiederwahl im Amt zulässig sei. Durch diese Regelung soll klargestellt werden, dass eine Wiederwahl im Amt zulässig ist.